

Anmerkungen zum Formular „Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat/Ordnungswidrigkeit“

Zuständigkeit:

Zuständig für die Entgegennahme einer Anzeige ist grundsätzlich **jede** Polizeidienststelle. Sinnvoll ist es jedoch, die Anzeige dort abzugeben, wo der Tatort im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Dienststelle liegt.

Feststellung der Personalien:

Auf die Feststellung der Personalien des Beschuldigten ist größter Wert zu legen. Unvollständige Personalien können zu einer Einstellung des Verfahrens führen.

Der normale Fischereiausübende ist **grundsätzlich nicht ermächtigt**,

- die Identität von Personen festzustellen
- sich die Fischereischeine/Erlaubnisscheine zeigen zu lassen
- das Fanggerät und den Fang zu kontrollieren bzw. sicherzustellen

Diese Rechte sind den Gewässeraufsichtsbehörden, der Polizei und den amtlich bestätigten Fischereiaufsehern vorbehalten.

Zulässig ist es jedoch für jedermann das **Recht der vorläufigen Festnahme (§ 127 StPO)** auszuüben. Das Recht der vorläufigen Festnahme ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- die kontrollierte Person ist einer Straftat (Fischwilderei) dringend verdächtig. Das Begehen einer Ordnungswidrigkeit reicht nicht.
- die Person begeht gerade die Straftat und befindet sich noch am Tatort oder aber in unmittelbarer Nähe.
- die Person ist unbekannt (insbesondere, wenn sie die Angaben zur Person verweigert oder sich nicht ausweisen kann) oder flüchtet.

Sind diese Voraussetzungen (gleichzeitig) erfüllt, besteht für jedermann das Recht zur vorläufigen Festnahme. Das Recht der vorläufigen Festnahme beinhaltet folgende Maßnahmen:

- zunächst nur Mitteilung an die Person, dass man von dem Recht der vorläufigen Festnahme Gebrauch macht, da sie einer Straftat dringend verdächtig ist und die Feststellung seiner Identität verweigert. Die Person hat in diesem Fall bis zum Erscheinen der Polizei am Ort zu verbleiben.
- Anwendung von Zwang (Festhalten, Wegnahme des Schlüssels) ist nur erlaubt, soweit dies zur Ermöglichung der Feststellung der Identität durch die herbeizurufende Polizei erforderlich ist,
- Soweit körperlicher Zwang danach erforderlich ist, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, d.h. es ist jeweils die am wenigsten einschneidende, jedoch den Erfolg sichernde Maßnahme zu wählen.
- Identitätsfeststellung durch die Polizei.

Bei allen Maßnahmen zur Ahndung der Fischwilderei sollte darauf geachtet werden, dass niemandem damit gedient ist, wenn Sie sich dadurch selber in akute Gefahr begeben. Jeder sollte daher für sich persönlich einschätzen, ob die Situation für ihn in der konkreten Situation sicher und handhabbar ist. Im Zweifel sollte man sich lieber zuvor der Unterstützung Dritter sichern.

Tatvorwurf:

Der Erfolg einer Strafanzeige hängt häufig von den handelnden Personen ab.

Anzeigen sollten nicht leichtfertig ins Blaue hinein gestellt werden. Jedoch kann vom Anzeigenerstatter auch nicht die juristisch einwandfreie Einordnung des Sachverhalts verlangt werden. Dies ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, des Richters oder des Verwaltungsbeamten.

Wichtig für den Erfolg der juristischen Ahndung ist eine gute Sachverhaltsdarstellung, aus der sich der konkrete Tatvorwurf herleiten lässt. Dabei sollte an die gesamte Bandbreite möglichen rechtswidrigen Verhaltens gedacht werden. Eine Verurteilung wegen Fischwilderei deckt zwar in der Regel alle anderen Verstöße mit ab. Trotzdem ist es sinnvoll, möglicherweise erfüllte andere Tatbestände mit anzuzeigen. Kann z.B. nicht bewiesen werden, dass der Täter tatsächlich gefischt

hat, so kommt dennoch eine Ahndung wegen des Führens gebrauchsfähiger Fanggeräte (Art. 77 II 3 BayFiG) in Betracht.

Auch Verstöße eines „Schwarzfischers“ gegen Schonbestimmungen sollten benannt werden. Hier kommen zum Beispiel Schonzeit- und Schonmaßverstöße nach § 32 AVBayFiG in Betracht. Soweit möglich ist der Sachverhalt also so umfassend darzustellen, dass auch andere Ordnungswidrigkeitentatbestände mit abgedeckt werden.

Sachverhaltsschilderung:

Um den Verfolgungsbehörden die Beurteilung zu ermöglichen, welche Vorschriften verletzt wurden und welche Strafe im konkreten Fall angemessen ist (Strafmaß) sollte die Sachverhaltsschilderung sachlich und möglichst präzise sein.

Leitfaden für die Sachverhaltsdarstellung:

- Wann wurde wer wo angetroffen?
- Wer hat dazu wann wo welche Beobachtungen gemacht?
- Unter welchen Umständen wurde der Beschuldigte angetroffen?
 - Wurde ein gebrauchsfertiges Fanggerät abseits öffentlicher Wege bei sich geführt?
 - Wurde bereits gefischt?
 - Hat der Angetroffene einen Fischereischein?
 - Hat der Angetroffene einen Erlaubnisschein?
 - Wurde mit dem Fanggerät gegen die örtlich zulässigen Fangmethoden verstoßen?
 - Wurden bereits Fische entnommen? Wie viele?
 - Wurden Schonmaße verletzt?
 - Wurden Fische gehältert, wenn ja geschah dies tierschutzgerecht?
 - Wurden die Fische waidgerecht getötet? (Tierquälerei)
- Konnte die Identität des Angetroffenen festgestellt werden?
 - Falls nein, welche Hinweise auf die Identität des Angetroffenen gibt es?
 - Hat sich der Angetroffene ausgewiesen?
 - Hat sich der Angetroffene insgesamt kooperativ verhalten?
 - Wurden Sie im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung beschimpft, bedroht etc.?

- Gab es Umstände, die darauf schließen lassen, dass der Angetroffene genau wusste was er tat?
 - Besondere Heimlichkeit?
 - Sofortige Fluchtversuche etc.?
 - Wie hat sich der Angetroffene zu dem im Raum stehenden Vorwurf Ihnen gegenüber eingelassen?
- Gibt es sonstige Hinweise auf die Verletzung des Naturschutzes?
 - Fahren abseits öffentlicher Wege?
 - Fahren im Naturschutzgebiet?
 - Flurschäden durch Pkw?
- Zeugen, Beweismaterial (Fotos)?

Bei der Darstellung des Sachverhalts bitte möglichst wenige Fachbegriffe aus der Anglersprache verwenden: kein Staatsanwalt versteht Sätze wie „und dann hat er auf Grund eingelegt.“ Sollte der Platz nicht ausreichen, kann auch ein Beiblatt verwendet werden. Die Umstände der Tatentdeckung und das Verhalten des Beschuldigten (z.B. kooperativ, einsichtig oder aggressiv, beleidigend) sollten ebenfalls geschildert werden. Insbesondere sind Tatzeit, Tatort und Anzahl der etwaigen gefangenen Fische sowie der Wert derselben anzugeben.

Anschrift Zeugen:

Manche Zeugen haben Bedenken ihre Wohnanschrift mitzuteilen. Polizeibeamte geben i.d.R. ihre Dienstanschrift an. Fischereiaufseher und Vereinsmitglieder können daher wenn begründeter Anlass der Gefährdung von Rechtsgütern des Zeugen besteht, auch über die Adresse des Vereins geladen werden, wenn eine zuverlässige Unterrichtung von einer eventuellen Vorladung sichergestellt ist.

Geschädigter:

Geschädigter bei einem Fischereivergehen ist der Inhaber des Fischereirechts, also der Fischereiberechtigte selbst oder der Pächter des Fischereirechts. Ist dies ein Verein, so muss auch der Name des Vorstandes angegeben werden.

Wird die Anzeige nicht vom Zeugen oder vom Geschädigten erstattet, sind auch hier die Personalien anzugeben. Ansonsten kann auf bereits gemachte Angaben zur Person verwiesen werden: z.B. „siehe oben bei Geschädigter“